

768g. Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch- diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin am Zentrum Diakonot

Vom 23. Januar 2007

(Abl. 62 S. 340), geändert durch Kirchliche Verordnung vom 26. Mai 2014
(Abl. 66 S. 112, 117)

§ 1

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich geordnete theologische Qualifizierung die für die Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons erforderlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Diakonen- und Diakoninnengesetz¹).

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind zu einem von der Ausbildungsstätte Zentrum Diakonot zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Abschlussprüfung dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist insbesondere vorausgesetzt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die theologisch-diakonische Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen
- b) 15 Stunden Supervision.

Die Nachweise nach Buchst. a) und b) sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung nachzureichen.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3

Ort der Prüfung und Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung findet in der Regel beim Zentrum Diakonot statt.

¹ Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 765 dieser Sammlung.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Direktor oder Direktorin des Zentrums Diakoniat als Vertreter oder Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- die Leiterin oder der Leiter der Qualifizierung,
- eine oder ein von der Leiterin oder vom Leiter beauftragte Dozentin oder beauftragter Dozent in der berufsbegleitenden Qualifizierung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelische Hochschule Ludwigsburg,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Karlshöher Diakonieverbands.

(3) Sind Mitglieder des Prüfungsausschusses verhindert, kann der oder die Vorsitzende Vertreter oder Vertreterinnen bestimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Zentrum Diakoniat Ludwigsburg für die Organisation der Abschlussprüfung zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens trifft der Prüfungsausschuss, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Prüfungsleistungen während der Qualifizierung

(1) Während der Qualifizierung müssen vier Prüfungsleistungen erbracht werden, die sich aus drei Pflicht- und einer Wahlleistung zusammensetzen (siehe Abs. 3 und 4).

(2) Die Prüfungsleistungen werden von einem Fachdozenten oder einer Fachdozentin und vom Leiter oder von der Leiterin der Qualifizierung bewertet.

(3) Die drei Pflichtleistungen umfassen:

- a) methodisch reflektierte Auslegung eines Bibeltextes (Umfang 5-8 Seiten)
- b) Präsentation und schriftliche Dokumentation eines Diakonieprojekts (Umfang 15-20 Seiten)
- c) Andacht mit Vorüberlegungen und Auswertung (Umfang 5-8 Seiten).

(4) Eine Prüfungsleistung ist aus den Buchst. a) bis e) zu wählen:

- a) ein Essay zu einer ethischen Herausforderung im beruflichen Alltag (Umfang 5-10 Seiten)

- b) die Reflexion eines aus dem Leitbild einer diakonischen Einrichtung entwickelten Projekts (Umfang 5-10 Seiten)
- c) ein Referat über eine zentrale Person aus der Diakonie- oder Theologiegeschichte (Umfang 5-10 Seiten)
- d) der Entwurf und die Auswertung einer liturgischen Feier für eine besondere Situation im beruflichen Alltag unter Reflexion der eigenen Rolle
- e) ein Protokoll eines seelsorgerlichen Gesprächs mit Reflexion (Umfang 6-8 Seiten).

§ 5

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis der diakonisch-theologischen Reflexions- und Sprachfähigkeit.
- (2) Die Abschlussprüfung erfolgt in Form einer Präsentation eines pflegediakonischen Themas (15 Minuten) und eines sich anschließenden Kolloquiums (15 Minuten).
- (3) Die Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens drei und höchstens fünf Prüfenden bestehen, und deren Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die Themenvorschläge für die Präsentation müssen von den Teilnehmenden drei Monate vor der Abschlussprüfung beim Leiter oder der Leiterin der Qualifizierung eingereicht werden. Die Themen sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Zwei Monate vor Beginn der Prüfung erhalten die Teilnehmenden das endgültige Thema zur Bearbeitung ausgehändigt. Das Kolloquium ist nicht auf Themen der Präsentation beschränkt.
- (5) Zur Präsentation ist die Öffentlichkeit zugelassen.
- (6) Die Prüfungskommissionen legen die Noten der Abschlussprüfung einvernehmlich fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Ausschluss von der Abschlussprüfung

Bei den Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sind die verwendeten Quellen vollständig anzugeben. Ein Verstoß dagegen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Täuschungsversuch gewertet und hat den Ausschluss von der Abschlussprüfung zur Folge.

§ 7

Rücktritt von der Abschlussprüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin vor oder während der Abschlussprüfung ohne Genehmigung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (3) Nimmt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 8

Prüfungszeugnis

- (1) Teilnehmende an der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält
 - a) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen,
 - b) die Stundenzahl der nachgewiesenen Supervision,
 - c) die Note der Abschlussprüfung (vgl. § 5),
 - d) die Noten der vier Prüfungsleistungen, die während der Qualifizierung zu erbringen sind (vgl. § 4),
 - e) eine Gesamtnote, ermittelt aus den Noten nach Buchst. c) und d). Dabei wird die Note nach Buchst. c) zu einem Drittel und der Durchschnitt der Noten nach Buchst. d) zu zwei Dritteln gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7/4,3/5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die nach Abs. 1 Buchst. f) gebildeten Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
Bei einem Durchschnitt	ab 4,1 = nicht ausreichend

(6) Der Prüfungsausschuss stellt in einer Schlussitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen fest.

§ 9

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens 4,0 ergibt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakonat Ludwigsburg und von der Leiterin oder dem Leiter der Qualifizierung unterschrieben.

§ 10

Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung zulassen.

(2) Im Fall der Wiederholung werden die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 nach der theologisch-diakonischen Qualifizierung erbracht.

(3) Der Prüfungsausschuss legt einen Wiederholungstermin fest, in der Regel im Abstand von mindestens einem halben Jahr.

§ 11**Ausführungsbestimmungen**

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung trifft das Zentrum Diakonat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 12**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 175) außer Kraft.

(2) Für das Kirchliche Examen 2007 gilt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 175).